

SATZUNG
zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Der Gemeinderat der Gemeinde Glottertal hat aufgrund von § 4 GemO Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg am 21.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Fassung vom 07.11.1996, zuletzt geändert durch die Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 17.12.2009, wird wie folgt geändert:

(1) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 120,00 €. Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des Folgemonats, in dem der Hund aufgenommen worden ist und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

(2) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich nach Abs. 1 der geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 240,00 €. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

(3) § 10 Abs. 5 bleibt in folgender Fassung:

Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke. Die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder aufgefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzungen zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 17.12.2009 außer Kraft.

Glottertal, 21.12.2011

Eugen Jehle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Glottertal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.

Glottertal, 21.12.2011

Eugen Jehle
Bürgermeister